

Fichtelgebirge-Innovativ e. V.

SATZUNG

neue Fassung (Stand 03.12.2014)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr S. 3

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit S. 3

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft S. 3

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft S. 4

§ 5 Finanzierung, Beiträge S. 4

§ 6 Organe des Vereins S. 4

§ 7 Vorstand S. 5

§ 8 Geschäftsführer S. 5

§ 9 Entscheidungsgremium S. 5

§ 10 Mitgliederversammlung S. 6

§ 11 Kassenprüfer S. 7

§ 12 Vereinsauflösung S. 7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fichtelgebirge-Innovativ e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wunsiedel.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Darstellung und Verbesserung des Lebens- und Arbeitsraumes im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, insbesondere die Förderung der Heimatpflege und der Tradition, der Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

Aufgabe ist es sowohl nach innen gegenüber der eigenen Bevölkerung als auch nach außen zu wirken.

Zur Erfüllung dieser Zwecke initiiert und koordiniert er, zeigt Probleme auf, entwickelt Lösungen und führt erforderliche Maßnahmen selbst bzw. mit Partnern durch und setzt die jeweils gültige lokale Entwicklungsstrategie für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge um.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person sowie sonstige Personenvereinigung (auch BGB-Gesellschaften, nicht eingetragene Vereine) werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem Tod eines Mitgliedes bzw. mit der Vollbeendigung der Liquidation eines nichtnatürlichen Mitgliedes.
2. Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gemacht werden. Der Ausschlussbeschluss ist nicht anfechtbar.

4. Ein Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung des Vereins mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Im übrigen gilt Absatz 3.

§ 5 Finanzierung, Beiträge

1. Die Finanzierung des in § 2 genannten Vereinszweckes erfolgt durch jährliche Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Mittel aus EU-Förderprogrammen oder sonstigen Förderprogrammen und Mitteln von Dritten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Geschäftsführer,
3. das Entscheidungsgremium,
4. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsrecht.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt neben dem Geschäftsführer insbesondere die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Ausführung der von den anderen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sowie die Vorbereitung von Versammlungen und Sitzungen.
6. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsführer

Der Vorstand kann durch Beschluss einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und die ihm vom Vorstand erteilten Aufträge und Anweisungen ausführt. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vertretungsvollmacht erteilen.

Der Geschäftsführer hat die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Geschäftsführer hat auf allen Sitzungen und Versammlungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Dem Geschäftsführer obliegt auch die Buch- und/oder Kassenführung des Vereins.

§ 9 Entscheidungsgremium

1. Das Entscheidungsgremium setzt sich zusammen aus dem Vorstand und mindestens 3, höchstens jedoch zwölf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Persönlichkeiten. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
Im Entscheidungsgremium müssen Wirtschafts- und Sozialpartner, andere Vertreter der Zivilgesellschaften oder deren Verbände mindestens 50 % der Mitglieder stellen.
2. Das Entscheidungsgremium tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter, sofern eine Reihenfolge bestimmt ist, in der vorgegebenen Reihenfolge einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Gleichzeitig ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage vor der Sitzung abgekürzt werden. Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Post, Fax oder E-Mail. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.

Während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und das Entscheidergremium der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Entscheidergremiums anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Sitzung des Entscheidergremiums. Das Entscheidergremium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
4. Das Entscheidergremium berät und unterstützt den Vorstand bei der Vereinsarbeit. Es bewertet die vorgeschlagenen Projekte nach den festgelegten Auswahlkriterien und entscheidet über die Förderhöhe, die Aufnahme neuer Projekte und Änderungen oder Ergänzungen des Regionalen Entwicklungskonzepts.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar in den ersten fünf Monaten eines Kalenderjahres. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, das Entscheidergremium oder der Vorstand eine Einberufung beschließen oder mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Abgabe der Gründe und des Zwecks der Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Mit Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Während der Versammlung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Mitgliederversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Vereins anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zu dieser weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Diese Ersatzversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung enthält, ist die Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
6. Die Mitgliederversammlung
 - a) entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und der sonstigen Vereinsorgane nach deren Berichten,
 - b) wählt den Vorstand, die Mitglieder des Entscheidergremiums und die Kassenprüfer,
 - c) entscheidet über die Beiträge, die vorliegenden Anträge und über die sonstigen Vereinsfragen und Probleme, insbesondere über Vereinsauflösung und Satzungsänderungen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch zwei Kassenprüfer jährlich geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wunsiedel, den 7. Mai 2001